

# GEMEINDE SULZBACH ( TAUNUS )

- Der Gemeindevorstand -



## Bekanntmachung Nr. 13 / 2024

### Haushaltssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl I S.142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) am 07. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### **im Ergebnishaushalt**

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 37.844.945 €  
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 45.100.539 €

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 6.000.000 €  
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 €

mit einem Fehlbedarf von 1.255.594 €

#### **im Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 8.559.665 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 6.100.000 €  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.227.000 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 10.102.000 €  
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf 450.358 €

mit einem Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von 3.035.023 €  
festgesetzt.

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

10.102.000 €

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

3.361.500 €

festgesetzt.

## **§ 4 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 13.12.2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf v.H. | 332      |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 360 v.H. |

## **§ 6 Stellenplan**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

**§ 7**  
**Budgetierung**

1. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte bilden entsprechend den Regelungen des § 4 GemHVO Budgets.
2. Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember)
3. Jeder Teilergebnishaushalt enthält die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge sowie Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 GemHVO).

**§ 8**  
**Budgetregeln**

Die Budgetregeln sind in der Budgetierungsrichtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) – in der jeweils gültigen Fassung – näher bestimmt.

**§ 9**  
**Haushaltssperre**

Der Gesamtansatz der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13 Gesamtergebnishaushalt) wird für das Jahr 2024 mit einer Haushaltssperre in Höhe von 800.000 € belegt.

Sulzbach (Taunus), den 08.12.2023

Der Gemeindevorstand

Elmar Bociek  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92, § 103 Abs. 2, §§102 Abs. 4 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den § 2, §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat (haben) folgenden Wortlaut:

## G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichungen von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

2. in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

EUR 10.102.000,--

(i.W.: Zehnmillioneneinhundertzweitausend- Euro)

Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den Gesamtbetrag der in § 3 der og. Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

EUR 3.361.500,--

(i.W.: Dreimillionendreihunderteinundsechzigtausendfünfhundert- Euro)

4. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der og. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

EUR 1.500.000,--

(i.W.: Einemillionfünfhunderttausend- Euro)

65719 Hofheim am Taunus, den 5.03.2024  
- 30.4 -

Der Landrat  
des Main-Taunus-Kreises

  
Michael Cyriax  
Landrat



Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11. März 2024 bis einschließlich 19. März 2024 im Rathaus Hauptstraße 11, am Empfang, zu den folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	07:30 Uhr – 16:30 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Sulzbach (Taunus), den 06.03.2024

Der Gemeindevorstand

Elmar Bociek  
Bürgermeister

